



Osbra GmbH
Jakob-Müller-Str. 9
86825 Bad Wörishofen

Inhalt

1. Bestellungen	2
2. Gewährleistung	2
3. Qualität / Umwelt und Arbeitsschutz	2
4. Gesetzliche Anforderung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	3
5. Ersatzteile	3
6. Preise, Zahlungsbedingungen	3
7. Lieferung, Versand und Verpackung	4
8. Prüfung	4
9. Geheimhaltung	4
10. Änderungen	5
11. Eigentum	5
12. Haftung, Versicherung	5
13. Kündigung	6
14. Abtretung	6
15. Rückruf	6
16. Exportkontrolle und Zoll	7
17. Anwendbares Recht	7

1 Bestellungen

- 1.1 Sämtliche Bestellungen, Einkaufsabschlüsse, Lieferabrufe (nachfolgend "Bestellung") basieren ausschließlich auf den hier genannten Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn die Osbra GmbH diese schriftlich anerkennt. Als Anerkennung gilt weder Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
Für den Zweck dieser Bestellung umfasst der Begriff Lieferant jeden Lieferanten von Produkten und/oder Lieferanten/Anbieter von hierunter angebotenen Dienstleistungen.
- 1.2 Bestellungen sind für die Osbra GmbH nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt wurden. Bis zum Eingang einer solchen Bestätigung ist die Osbra GmbH zum Widerruf berechtigt.

2 Gewährleistung

- 2.1 Der Lieferant leistet im gesetzlichen Umfang Gewähr für die gelieferten Produkte. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere auch dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die Osbra GmbH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten mindestens diejenigen Produktbeschreibungen, auf die in der Bestellung der Osbra GmbH Bezug genommen werden oder welche anderweitig vertraglich vereinbart werden, unabhängig davon, ob diese Produktbeschreibung von der Osbra GmbH oder vom Lieferanten stammt.
- 2.2 Soweit nicht anders vereinbart, verjähren Ansprüche aus Sachmängelhaftung mit Ablauf von 48 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileeinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 56 Monaten seit Lieferung an die Osbra GmbH. Ansprüche aus Rechtsmängelhaftung verjähren mit Ablauf von 60 Monaten seit Lieferung an die Osbra GmbH.
- 2.3 Die Osbra GmbH kann verschiedene Programme zur Qualitätsverbesserung, Steigerung der Kunden- und Endverbraucherzufriedenheit oder Kostenreduzierung durchführen. Der Lieferant ist verpflichtet, an diesen Initiativen in angemessenem Umfang teilzunehmen, sofern dies von der Osbra GmbH verlangt wird. Der Lieferant hat sich über solche Initiativen und Programme direkt bei der Osbra GmbH zu informieren.

3 Qualität / Umwelt und Arbeitsschutz

- 3.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere hinsichtlich Herstellung, Ausführung, Unfallverhütung, Hygiene, Umweltschutz und Produktinformation, entsprechen. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, den für die Lieferung seiner Produkte durch REACH gegebenen Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) unaufgefordert nachzukommen. Der Lieferant wird die Osbra GmbH unaufgefordert und schriftlich auf mögliche Verstöße und Gefahren hinweisen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die Produkte möglichst umweltschonend, schadstoffminimiert und energieeffizient herzustellen.
- 3.2 Der Lieferant verfügt über eine gültige IATF 16949 Zertifizierung und wird ein entsprechendes Zertifikat vor Lieferbeginn übermitteln. Die Minimalanforderungen sind eine 9001 Zertifizierung oder die MAQMSR.
- 3.3 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens der Osbra GmbH.
- 3.4 Vor Beginn der Fertigung durch den Lieferanten wird dieser Erstmuster und die dazugehörige Dokumentation gemäß dem Freigabeprozess von Produktionsteilen (FMEA bzw. PPAP) für die Genehmigung durch die Osbra GmbH zur Verfügung stellen. Sollte der Lieferant die angeforderten Berichte nicht bereitstellen, ist die Osbra GmbH berechtigt, die Muster entweder zurückzuweisen oder diese selbst zu prüfen und zu testen und dem Lieferanten diese Arbeiten zum üblichen Stundensatz von derzeit 70,- EUR pro Stunde in Rechnung zu stellen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.
- 3.5 Wir verweisen auf unsere gültige Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV), die auf unserer Homepage www.Osbra.com zu finden ist. Wir bitten Sie diese zu unterschreiben und an uns zurückzusenden.

4 Gesetzliche Anforderung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- 4.1 Die Osbra GmbH ist verpflichtet, in ihren Lieferketten bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Begriffe „menschenrechtliches Risiko“, „umweltbezogenes Risiko“, „Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht“ und „Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht“ haben die Bedeutung, wie sie im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind (die aktuelle Fassung des Gesetzes kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html).
- 4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die im Gesetz beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und diese Erwartung gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang der Lieferkette angemessen zu berücksichtigen.

5 Ersatzteile

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet während der Serienlaufzeit sowie für einen Zeitraum von 15 Jahren beginnend mit dem Ende der Serienlaufzeit Produkte gemäß den Bestimmungen dieser Bestellung herzustellen und an die Osbra GmbH zu verkaufen. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Preise für die Produkte in den ersten fünf (5) Jahren des oben genannten Zeitraums von 15 Jahren den am Ende der Serienproduktion gültigen Preisen entsprechen. Für den verbleibenden Zeitraum der Lieferverpflichtung für die Service- und Ersatzteile, werden die Parteien die Produktpreise gemeinsam vereinbaren. Der Lieferant wird sicherstellen, dass sich auch seine Zulieferer an diese Bestimmung halten.
- 5.2 Für den Fall, dass die Osbra GmbH rechtlich verpflichtet ist, die Service- und Ersatzteile für einen längeren Zeitraum bereitzustellen, wird die Osbra GmbH den Lieferanten entsprechend informieren und der Lieferant wird die Service- und Ersatzteile für diesen längeren Zeitraum zu vereinbarten Preisen liefern.

6 Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 6.3 und 6.4 bleiben die in dieser Bestellung vereinbarten Preise während der Laufzeit dieser Bestellung fest. Die genannten Preise verstehen sich einschließlich aller Kosten des Lieferanten für Verpackung, Mehrwegverpackungen und Transport zum Lieferort. Die Preise verstehen sich auch einschließlich aller anfallenden Steuern außer den Steuern, die zu tragen die Osbra GmbH verpflichtet ist. Der Lieferant wird die Steuern, die er laut Gesetz von der Osbra GmbH verlangen muss, auf seinen Rechnungen separat ausweisen und er wird solche Steuern nicht verlangen, für die die Osbra GmbH eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat.
- 6.2 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, verpflichtet sich der Lieferant während der Laufzeit dieser Bestellung, jährliche Preisreduzierungen für die Produkte durch kommerzielle Verbesserungen und Produktivitätsverbesserungen zu erzielen. Die jeweiligen Preisreduzierungen werden zwischen dem Lieferanten und der Osbra GmbH separat vereinbart.
- 6.3 Die Osbra GmbH kann die Preise des Lieferanten jederzeit überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Möglichkeiten zur Kostenreduzierung in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Sollte die Osbra GmbH Grund zur Annahme haben, dass eine Preisreduzierung erzielbar wäre, wird die Osbra GmbH den Lieferanten unter Angabe von Gründen entsprechend informieren; die Parteien werden, um eine gemeinsame einvernehmliche Preisreduzierung zu erzielen, nach Treu und Glauben Gespräche führen. Der Lieferant ist verpflichtet, in angemessenem Umfang an derartigen Verhandlungen teilzunehmen.
- 6.4 Die Osbra GmbH zahlt den Kaufpreis innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Lieferung und Eingang einer korrekten Rechnung. Bei Montagen und Dienstleistungen, die der Lieferant mittels Kostenvoranschlages vorab anbietet und nach tatsächlichem Aufwand abrechnet, darf die Differenz zwischen Kostenvoranschlag und tatsächlichen Aufwand 15% nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung von über 15% ist umgehend bei Auftreten der Kostensteigerung die schriftliche Zustimmung der Osbra GmbH einzuholen, wobei es sich die Osbra GmbH vorbehält, Mehrkosten, die ausschließlich von Lieferanten verursacht sind, zurückzuweisen.
- 6.5 Das Eigentum der Produkte geht spätestens mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf die Osbra GmbH über. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 6.6 Die Osbra GmbH behält es sich ausdrücklich vor, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen oder zustehende Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

7 Lieferung, Versand und Verpackung

- 7.1 Der Lieferant wird sich an die in der jeweiligen Bestellung genannten Anweisungen der Osbra GmbH bezüglich Versands und Rechnung halten. Der Sendung ist ein Lieferschein mit Mengen- und Maßangabe beizulegen. Sämtliche Lieferung erfolgen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen frei Haus. Eine Lieferung in Teilleistungen ist ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Das Verlustrisiko der Produkte geht bei Lieferung der Produkte gemäß den von der Osbra GmbH spezifizierten Transportbedingungen auf die Osbra GmbH über.
- 7.2 Die Lieferung hat zum vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die Osbra GmbH die Produktionspläne im Vertrauen auf die rechtzeitige Ausführung der jeweiligen Bestellung durch den Lieferanten erstellt und dass die Fristehaltung wesentlich ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Produkte am von der Osbra GmbH vorgegebenen Empfangsort eingetroffen sind, bzw. – sofern eine Abnahme zu erfolgen hat – die Osbra GmbH die Produkte abgenommen hat.
- 7.3 Der Lieferant hat die Osbra GmbH umgehend schriftlich über alle möglichen Umstände in Kenntnis zu setzen aufgrund derer die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Eine solche Mitteilung befreit den Lieferanten nicht von seinen Lieferverpflichtungen zum festgesetzten Lieferdatum.
- 7.4 Für den Fall, dass der Lieferant oder dessen Vertreter die Leistungsverzögerungen zu vertreten haben, ist die Osbra GmbH berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Haftungsbeschränkungen im Fall des Lieferverzugs erkennt die Osbra GmbH nicht an.
- 7.5 Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung und Verladung sowie sachgerechten Korrosionsschutz verantwortlich.
- 7.6 Die Rücknahme der Verpackungsmaterialien richtet sich nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Leistungsort für die Rücknahme der Transportverpackung ist der Übergabeort der gelieferten Produkte.

8 Prüfung

- 8.1 Die Osbra GmbH ist berechtigt, alle vom Lieferanten gemäß dieser Bestellung entworfenen Designs, Zeichnungen und Spezifikationen zu überprüfen und die Produkte vor Lieferung an die Osbra GmbH in den Geschäftsräumen des Lieferanten zu prüfen und zu testen. Die Osbra GmbH wird diese Prüfungen und Tests so durchführen, dass keine unnötigen Arbeitsverzögerungen eintreten. Alle gemäß dieser Ziffer von der Osbra GmbH durchgeführten Überprüfungen, Prüfungen und Tests befreien den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung.
- 8.2 Angesichts des vom Lieferant gemäß § 3 übernommenen Qualitätssicherung vereinbaren die Parteien, dass anstelle einer Eingangsprüfung der Produkte durch die Osbra GmbH, der Lieferant die Produkte vor Lieferung an die Osbra GmbH einer Prüfung unterziehen wird. Somit vereinbaren die Parteien auch, dass die Osbra GmbH die Produkte bei Anlieferung nur im Hinblick auf ihre Identifizierung, Vollständigkeit, auf offensichtliche Transportschäden und sonstige äußerlich wahrnehmbare Schäden überprüft und die Osbra GmbH den Lieferanten umgehend, spätestens innerhalb von 10 Tagen, schriftlich über falsche oder fehlerhafte Lieferungen oder Schäden informiert.
Sollte die Osbra GmbH zu einem späteren Zeitpunkt Schäden feststellen, wird die Osbra GmbH den Lieferanten, sofort nachdem diese Mängel im normalen Geschäftsgang entdeckt worden sind, schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Der Lieferant verzichtet auf die Geltendmachung seiner Rechte aus § 377 HGB.

9 Geheimhaltung

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet sämtliche nicht offenkundige technischen und kaufmännischen Informationen, welche ihm durch die Geschäftsbeziehung mit der Osbra GmbH bekannt werden streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte kann nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die Osbra GmbH erfolgen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich der Osbra GmbH einen Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot unverzüglich anzugeben. Der Lieferant ist für alle durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht entstandenen Schäden vollumfänglich ersatzpflichtig.
- 9.2 Sofern die Osbra GmbH dem Lieferanten technische Informationen, insbesondere Zeichnungen, Daten, Designs, Erfindungen und Software zur Verfügung stellt, bleiben diese Informationen das Eigentum der Osbra GmbH. Ohne

die schriftliche Einwilligung der Osbra GmbH wird der Lieferant diese Informationen für keinen anderen Zweck als die Ausführung der jeweiligen Bestellung reproduzieren und benutzen. Der Lieferant darf diese Informationen der Osbra GmbH nur für die Herstellung und die Lieferung der Produkte an die Osbra GmbH benutzen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Marken oder Handelsbezeichnungen der Osbra GmbH zu benutzen, es sei denn er wird von der Osbra GmbH schriftlich dazu ermächtigt. Nach Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß der Bestellung, nach Kündigung der Bestellung gemäß Ziffer 12 oder auf entsprechendes Verlangen, sind alle Informationen einschließlich aller vom Lieferanten angefertigten Kopien und aller anderen Dokumente, die solche Informationen beinhalten, an die Osbra GmbH zurückzugeben.

- 9.3 Sofern die Osbra GmbH keine gesonderte schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Lieferanten abgeschlossen hat, gelten alle Informationen, die der Lieferant der Osbra GmbH gegenüber im Hinblick auf das Design, die Herstellung, den Verkauf oder Gebrauch der in dieser Bestellung erfassten Produkte mitteilt, innerhalb dieser Bestellung als offengelegt und die Osbra GmbH darf diese Informationen benutzen.

10 Änderungen

- 10.1 Die Osbra GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

11 Eigentum

- 11.1 Das vom Lieferanten im Zusammenhang mit dieser Bestellung benutzte Eigentum der Osbra GmbH, insbesondere Werkzeuge, Stempel, Schablonen, Formen, Muster, Vorrichtungen und Einrichtungen und alle Ersatzteile und Kopien davon, sind und bleiben das Eigentum der Osbra GmbH. Die Osbra GmbH kann dieses Eigentum jederzeit zurücknehmen oder überprüfen und der Osbra GmbH ist für diesen Zweck freier Zugang zu den Geschäftsräumen des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.
Das gesamte Eigentum der Osbra GmbH muss als solches gekennzeichnet sein und darf nur für die Ausführung der Bestellungen der Osbra GmbH benutzt werden. Der Lieferant wird dieses Eigentum warten und reparieren und es auf Verlangen der Osbra GmbH in seinem Originalzustand, übliche Abnutzungsercheinungen ausgenommen, zurückgeben.
- 11.2 Der Lieferant gewährt der Osbra GmbH hiermit das exklusive, unwiderrufliche Recht, die im Eigentum des Lieferanten stehenden Werkzeuge, Stempel, Schablonen, Formen, Muster, Vorrichtungen und Einrichtungen, die vom Lieferanten ausschließlich für die Herstellung der Produkte der Bestellung benutzt werden, zum aktuellen Buchwert zu erwerben. Die Osbra GmbH kann das in dieser Ziffer gewährte Kaufrecht zu jeder Zeit während der Laufzeit der jeweiligen Bestellung oder innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf oder Kündigung der jeweiligen Bestellung ausüben.
- 11.3 Fertigt der Lieferant zur Ausführung der Bestellung auf Kosten der Osbra GmbH Werkzeuge oder Modelle an, so erfolgt die Anfertigung immer für die Osbra GmbH. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und Modelle nach Beendigung der jeweiligen Bestellung für die Osbra GmbH zu verwahren oder auf Anfordern an die Osbra GmbH zu übergeben und der Osbra GmbH das Eigentum zu verschaffen. Eine Verwertung dieser Werkzeuge oder Modelle und der Verkauf hiermit hergestellter Produkte ist an Dritte ohne schriftliche Genehmigung der Osbra GmbH nicht gestattet.

12 Haftung, Versicherung

- 12.1 Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gleich welcher Art und welchen Inhalts werden von der Osbra GmbH nicht anerkannt. Dies gilt auch bei einer Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden.
- 12.3 Für Fehler an den Produkten, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser die Osbra GmbH von der daraus resultierenden Produkt- und Produzentenhaftung frei, soweit er selbst auch unmittelbar haften würde.
- 12.4 Während des Vertragsverhältnisses mit der Osbra GmbH hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat der Osbra GmbH auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

13 Kündigung

- 13.1 Jede Partei ist berechtigt, die Bestellung (oder einen Teil davon) aus wichtigem Grund gegenüber der anderen Partei schriftlich zu kündigen, wenn (a) die vertragsbrüchige Partei nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der schriftlichen Kündigung den wesentlichen Mangel zur angemessenen Zufriedenheit der kündigenden Partei heilt; oder (b) wenn eine Partei aufgrund eines direkten oder indirekten Wechsels ihrer Eigentümerverhältnisse unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers der anderen Partei gerät; oder (c) wenn über das Vermögen einer Partei die Insolvenz eröffnet wird.
- 13.2 Die Osbra GmbH kann die jeweilige Bestellung (oder einen Teil davon) zu jeder Zeit ohne wichtigen Grund schriftlich gegenüber dem Lieferant kündigen. Mit Eingang der Kündigung wird der Lieferant seine unter der Bestellung zu erbringenden Arbeiten sofort einstellen, es sei denn die Kündigung sieht etwas anderes vor. Der Lieferant hat seine Ansprüche für die Erstattung seiner im Zusammenhang mit der Kündigung entstehenden Auslagen innerhalb von dreißig (30) Tagen anzugeben und die Osbra GmbH wird diese Forderung umgehend angemessen erfüllen. Die Osbra GmbH ist nur verpflichtet, die tatsächlich entstandenen direkten Auslagen des Lieferanten, die der Kündigung zuzurechnen sind, zu erstatten. Darüber hinaus ist der Lieferant nicht berechtigt, weiteren Ersatz seiner Kosten zu verlangen, es sei denn die Osbra GmbH und der Lieferant haben eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die Osbra GmbH zugestimmt hat, diese Kosten zu übernehmen.
- 13.3 Zusätzlich zu den voranstehenden Regelungen kann die Osbra GmbH die Bestellung (oder einen Teil davon) aus wichtigem Grund gegenüber dem Lieferant schriftlich kündigen, wenn (a) der Lieferant im Ermessen der Osbra GmbH nicht in der Lage ist, mit den Preisen, der Technologie, Qualität oder anderen wesentlichen Verkaufsbedingungen gegenüber anderen Anbietern solcher Produkte wettbewerbsfähig zu bleiben und es ihm nicht gelingt, innerhalb von neunzig (90) Tagen, nachdem die Osbra GmbH den Lieferant unter Darlegung der Gründe, warum die Produkte nicht konkurrenzfähig sind, informiert hat, seine wettbewerbsfähige Stellung zur angemessenen Zufriedenheit der Osbra GmbH wieder herzustellen.
- 13.4 Bei Kündigung der jeweiligen Bestellung, gleich aus welchem Grund, gewährt der Lieferant der Osbra GmbH eine nicht-exklusive, weltweite Lizenz für die gewerblichen Eigentumsrechte des Lieferanten, damit die Osbra GmbH von anderen Quellen Produkte erhalten kann, die den Produkten im Hinblick auf von der jeweiligen Bestellung erfasste Fahrzeuge und/oder Bauteile ähnlich sind. Für diese Lizenz fällt kein Entgelt an, wenn (1) die Osbra GmbH die Bestellung aufgrund eines Vertragsbruchs seitens des Lieferanten kündigt oder (2) der Lieferant die Bestellung aus einem anderen Grund als einem Vertragsbruch seitens der Osbra GmbH kündigt. Andernfalls werden die Parteien ein angemessenes Entgelt für die gewerblichen Eigentumsrechte des Lieferanten vereinbaren.

14 Abtretung

- 14.1 Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus der Bestellung nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Osbra GmbH abtreten oder Subunternehmer für die Ausführung seiner Pflichten einzusetzen. Die Bedingungen dieser Bestellung sind auch für alle zulässigen Nachfolger oder Abtretungsempfänger des Lieferanten bindend.

15 Rückruf

- 15.1 Der Lieferant hält die Osbra GmbH schadlos und stellt die Osbra GmbH frei von allen bei der Osbra GmbH oder deren Kunden entstehenden Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder Auslagen, für den Fall, dass die Osbra GmbH oder ein Kunde der Osbra GmbH die aufgrund der Bestellung gelieferten Produkte oder ein Endprodukt, das diese Produkte als einen Teil oder eine Komponente davon enthält, zurückruft.
- 15.2 Diese Schadloshaltungsbestimmung ist nur anwendbar, wenn der Rückruf (a) aufgrund der anwendbaren Gesetze und Vorschriften verlangt wird; oder (b) aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen der Osbra GmbH gegenüber deren Kunden, Endverbrauchern oder Endkunden verlangt wird und sofern ein solcher Rückruf auf einen Fehler der Produkte des Lieferanten zurückzuführen ist; die letztgenannte Bedingung gilt nicht im Fall von verschuldensunabhängiger Produkthaftung.
- 15.3 Sollten die Produkte des Lieferanten nicht der alleinige Grund für den Rückruf sein, werden die Kosten, Schäden und Auslagen angemessen und der Billigkeit entsprechend gemäß dem Prinzip des Mitverschuldens verteilt.

- 15.4 Die Osbra GmbH wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, den Lieferant umgehend zu informieren, sobald die Osbra GmbH Kenntnis über Tatsachen erhält, die einen Rückruf gemäß diesem Abschnitt notwendig machen. Die Osbra GmbH ist ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, Informationen, die die Osbra GmbH erhält, an alle Verwaltungs- und Genehmigungsbehörden weiterzuleiten, mit der Angabe, dass die vom Lieferanten vertriebenen Produkte entweder die gesetzlich vorgeschriebenen Standards nicht erfüllen oder selbst oder als Teil oder Komponente eines Endproduktes Anlass dazu geben, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen Rückruf durchzuführen oder eine Mitteilung zu machen.
- 15.5 Der Lieferant hat alle Aufzeichnungen und Berichte vorzubereiten, zu pflegen und bei den entsprechenden Behörden einzureichen, die sich auf die Herstellung, den Verkauf, die Benutzung und die Eigenschaften der gelieferten Produkte beziehen. Auf Verlangen der Osbra GmbH muss der Lieferant Kopien dieser Berichte an die Osbra GmbH weitergeben und muss der Osbra GmbH Zugang zu seinen Unterlagen gewähren.

16 Exportkontrolle und Zoll

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Osbra GmbH über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten.
Hierunter fallen unter anderem Informationen zur Ausfuhrlistennummer, Export Control Classification Number, Ursprungsland, Langzeitlieferantenerklärung und alle sonstigen Informationen, die die Osbra GmbH bei der Ein- und Ausfuhr sowie Wiederausfuhr benötigt.
- 16.2 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die der Osbra GmbH hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

17 Anwendbares Recht

- 17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Memmingen. Die Osbra GmbH ist jedoch berechtigt am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.